



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

50. Jahrgang

02.09.2024

Nr. 23 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat am 04.07.2024 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Schützenstraße" wird zum Stand der Offenlage geändert und umfasst nunmehr die Flurstücke 2840 (teilweise), 5881, 6404, 6405, 6406, 6407, 6408, 6409, 6410, 6411 sowie 6412, Flur 13, Gemarkung Hövelhof
- b) Im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 Abs.2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in den beigefügten Übersichten aufgeführt beschlossen.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 58 „Schützenstraße“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung einer bisher baulich nicht genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang zu Nachverdichtungszwecken und für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung.

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Schützenstraße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 „Schützenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Bekanntmachungsanordnung

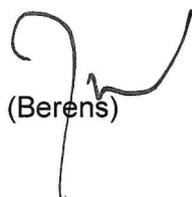
Der vorstehende am 04.07.2024 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 02.09.2024

Der Bürgermeister



(Berens)

